



Euroregion Neisse-Nisa-Nysa

Zensusdaten

Methodik und Definitionen

Inhalt

Zensus 2022 in Deutschland	2
Methodik	2
Definitionen	3
Bevölkerung	3
Haushalte und Familien	4
Gebäude und Wohnungen	4
Zensus 2021 in Polen	7
Methodik	7
Definitionen	8
Bevölkerung	8
Haushalte und Familien	9
Gebäude und Wohnungen	9
Zensus 2021 in Tschechien	11
Methodik	11
Definitionen	12
Bevölkerung	12
Haushalte und Familien	12
Gebäude und Wohnungen	13

Zensus 2022 in Deutschland

Methodik

Mit Stichtag 15. Mai 2022 wurde in Deutschland ein registergestützter Zensus durchgeführt. Der Zensus ist eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, mit dem eine fundierte Datenlage über die Bevölkerung, die Lebensverhältnisse der Einwohner sowie den Gebäude- und Wohnungsbestand in Deutschland, den Bundesländern, aber auch in tiefer regionaler Gliederung für Gemeinden ermittelt wird.

Beim registergestützten Zensus in Deutschland werden vorhandene Daten aus Verwaltungsregistern genutzt und durch eine Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis, eine Vollerhebung an Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften sowie eine Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) als postalische Vollerhebung ergänzt. Bei der GWZ wurden Daten zur Wohnsituation wie Wohnfläche, Nettokaltmiete, Heizungsart und Wohnungsnutzung bei den Eigentümern sowie Eigentümerinnen erhoben.

Mit der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis wurden zwei Ziele verfolgt: Die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl und die Erhebung von zusätzlichen Merkmalen, die nicht aus Registern gewonnen werden konnten, wie z. B. Schulabschluss oder Beruf. Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften wurden gesondert im Rahmen einer Vollerhebung erhoben.

Insgesamt waren während des Zensus 2022 rund 100.000 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte in Deutschland im Einsatz.

Um das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen und den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes Rechnung zu tragen, dürfen aus den Veröffentlichungen des Zensus keinerlei Rückschlüsse auf die Angaben von Einzelpersonen oder auf andere Einzelfälle möglich sein. Dies wird durch den Einsatz eines Geheimhaltungsverfahrens sowie durch Hochrechnungsverfahren mit Rundungen gewährleistet.

Beim Zensus 2022 wird als Geheimhaltungsverfahren die Cell-Key-Methode (CKM) angewandt. Dabei werden Werte mit einem mathematischen Verfahren leicht verändert veröffentlicht, man spricht von stochastischer Überlagerung der Tabellenwerte. Geheimhaltungsverfahren werden im Zensus für alle Auswertungen, die auf demografischen Daten, Gebäude- und Wohnungsdaten, Haushalts- und Familiendaten basieren, angewendet. Dies hat zur Folge, dass sich die ausgewiesenen Einzelwerte in der Tabelle nicht notwendigerweise zu den ausgewiesenen Summen addieren.

Bei Daten, die aus einer Stichprobenerhebung hochgerechnet werden, wie zum Beispiel zu Erwerbstätigkeit sowie Schul- und Berufsbildung, ist kein Geheimhaltungsverfahren nötig. Ein Rückschluss auf Einzelangaben wird hier durch die Hochrechnung und anschließende Rundung auf ein Vielfaches von zehn sowie durch Sperrung von Werten kleiner als 212 mittels '/' unmittelbar verhindert.

Bei statistischen Kennzahlen (z. B. Anteilen) kann es insbesondere dann zu hohen prozentualen Abweichungen vom Originalwert kommen, wenn sehr kleine Fallzahlen der jeweiligen Maßzahl zugrunde liegen. In diesem Fall wird die entsprechende Kennzahl in Klammern ausgewiesen, um einen eingeschränkten Interpretationsgehalt zu kennzeichnen.

Die Bevölkerungszahlen werden für alle administrativen Gebietseinheiten (ohne demografische Untergliederung) mit dem unveränderten Originalwert ausgewiesen.

Definitionen

Bevölkerung

Die **amtliche Einwohnerzahl** umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde. Das sind alle Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort in der Gemeinde haben. Der übliche Aufenthaltsort einer Person ist der Ort, an dem sie nach den melderechtlichen Vorschriften mit einer alleinigen oder Hauptwohnung gemeldet sein sollte (§2 ZensG 2022). Entscheidend ist die Situation zum Zensusstichtag (15. Mai 2022).

Das **Alter** der Person bezeichnet das vollendete Lebensjahr zum jeweiligen Zensusstichtag. Das abgebildete Merkmal gibt die Altersklasse einer Person zum Stichtag an. Es werden drei Altersklassen ausgewiesen.

Das Merkmal Geschlecht wird nach den Ausprägungen „männlich“ und „weiblich“ veröffentlicht. Aufgrund geringer Besetzungszahlen können Fälle mit den Geschlechtsausprägungen 'unbekannt' und 'divers' nicht gesondert ausgewiesen werden. Fälle mit diesen Geschlechtsausprägungen werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren auf die Geschlechtsausprägungen männlich und weiblich verteilt.

Der personenrechtliche Familienstand wird nach dem Personenstandsgesetz sowie nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft ausgewiesen und bezieht sich auf Personen ab 15 Jahren.

Das Merkmal **Bildungsniveau** erfasst die Daten zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie zum beruflichen Bildungsabschluss in Deutschland. Daten liegen von Personen ab einem Alter von 15 Jahren vor.

Das Merkmal Schulabschluss gibt den höchsten allgemeinen Schulabschluss einer Person an. Ausgenommen sind hier Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften (z.B. Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen) erhoben wurden.

Das Merkmal **Berufsabschluss** gibt den höchsten beruflichen Abschluss einer Person an. Zu der Ausprägung „Lehre, Berufsausbildung im dualen System“ gehören auch Personen, die einen Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung durchlaufen haben. Außerdem fallen hierunter Personen mit ausschließlich einer Anlernausbildung, die vor 1954 geboren wurden. Die Ausprägung „Fachschulabschluss“ beinhaltet ebenso eine Meister-/Technikerausbildung, Fachschulabschluss in der ehemaligen DDR sowie Abschluss einer 2- oder 3-jährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe sowie Abschluss an einer Schule für Erzieher/-innen.

Das Merkmal „**Ohne beruflichen Bildungsabschluss**“ beinhaltet sowohl die Personen ohne beruflichen Bildungsabschluss, sowie Personen mit einem Berufsvorbereitungsjahr und beruflichen Praktikum, da durch diese keine berufsqualifizierenden Abschlüsse erworben werden. Dieses Merkmal ist für die Datensätze zur Kurzbefragung Haushalte (HH-1) und Kurzbefragung an Wohnheimen (WH-1) sowie zum Erhebungsteil „Gemeinschaftsunterkünfte“ nicht befüllt.

Das **Geburtsland** wird wie folgt festgelegt: Personen, die bis zum 2. August 1945 in ehemals deutschen Ostgebieten in den Grenzen von Deutschland von 1937 geboren wurden, werden nicht als im Ausland

Geborene gezählt, sondern bekommen den deutschen Staatsschlüssel. Liegt der Geburtsort nicht innerhalb dieser Grenzen, so wird der aktuelle Staatsschlüssel vergeben. Geburtsorte, die in Staaten liegen, die in anderen Ländern aufgegangen sind, wie z. B. die Sowjetunion oder Jugoslawien, werden nach Möglichkeit den zum jeweiligen Zensusstichtag existierenden Ländern zugeordnet.

Der **Wohnsitz** unterscheidet zwischen städtischem und ländlichem Gebiet. Gemeinden mit Stadtrecht werden dem städtischen Gebiet zugeordnet. Gemeinden ohne Stadtrecht werden dem ländlichen Gebiet zugeordnet. Gemeinden mit Stadtrecht: Die Bezeichnung »Stadt« führen nach § 5 Abs. 2 SächsGemO die Gemeinden, denen diese Bezeichnung beim Inkrafttreten der SächsGemO zusteht. Die Staatsregierung kann auf Antrag die Bezeichnung »Stadt« an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen städtisches Gepräge tragen.

Haushalte und Familien

Ein privater **Haushalt** besteht aus mindestens einer Person. Zugrunde gelegt wird das „Konzept des gemeinsamen Wohnens“: Alle Personen, die, unabhängig von ihrem Wohnstatus (Alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung), gemeinsam in einer Wohnung leben, gelten als Mitglieder desselben privaten Haushalts, so dass es einen privaten Haushalt pro belegte Wohnung gibt. Hierbei kann in einem Haushalt nur je eine Kernfamilie existieren. Personen in Gemeinschaftsunterkünften sind hier nicht enthalten, sondern nur Personen, die eine eigene Haushaltsführung aufweisen.

Eine **Kernfamilie** besteht aus zwei oder mehr Personen, die zu demselben privaten Haushalt gehören. Die Kernfamilie setzt sich zusammen aus der Bezugsperson des privaten Haushalts – einer nach Alter, Familienstand und Geschlecht festgelegten zentralen Person des privaten Haushalts – und mindestens einer weiteren Person, z. B. der Partnerin/dem Partner oder mindestens einem Kind der Bezugsperson. Dieses Familienkonzept ist auf Beziehungen ersten Grades (zwischen Eltern und Kindern) beschränkt. Hierbei kann pro Haushalt nur eine Kernfamilie existieren. Weitere im Haushalt lebende Personen sind nicht der Kernfamilie zugeordnet. Personen in Gemeinschaftsunterkünften sind hier nicht enthalten, sondern nur Personen, die eine eigene Haushaltsführung aufweisen.

Gebäude und Wohnungen

Als **Gebäude** mit Wohnraum gilt jedes für längere Dauer errichtete Bauwerk mit mindestens einer Wohnung und eigenem Zugang (Haustür, Treppenhaus). Brandmauern innerhalb zusammenhängender Bebauung (Doppelhäuser, Reihenhäuser, geschlossene Blockbebauung), die vom Keller bis zum Dach reichen, sind immer Gebäude trennend. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem besitzen, d. h. sie haben einen eigenen Zugang (Haustür, Treppenhaus) und ein eigenes Ver- und Entsorgungssystem. Gebäude mit Wohnraum sind auch administrative und gewerblich genutzte Gebäude mit mindestens einer Wohnung sowie alle leerstehenden Gebäude mit Wohnungen. Wohngebäude sind Gebäude, bei denen mindestens die Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke verwendet wird. Wohngebäude sind keine Wohnheime.

Die **Anzahl der Wohnungen** bestimmt die Gebäudegröße, unabhängig von der Art der Wohnungsnutzung.

Das **Baujahr** ist das Jahr der Bezugsfertigstellung des Gebäudes. Für total zerstörte und wieder aufgebaute Gebäude gilt das Jahr des Wiederaufbaus.

Eigentümer sind die Personen, denen das Eigentum an dem Gebäude bzw. der Wohnung rechtlich zusteht, z. B. aufgrund eines Grundbucheintrags. Die Klassifizierung der Eigentümer erfolgt in:

- Privatperson/-en
- Gemeinschaft von Wohnungseigentümern
- Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen
- privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen
- Wohnungsgenossenschaft
- anderes privatwirtschaftliches Unternehmen
- Organisation ohne Erwerbszweck (z. B. Kirche)
- Bund, Land

Wohnungen besitzen nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute, Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören. Eine Küche oder Kochnische muss nicht vorhanden sein.

Bewohnte Wohnungen sind entweder vom Eigentümer selbst bewohnt bzw. werden vermietet.

In **Eigentümerwohnungen** ist mindestens ein Bewohner Eigentümer der Wohnung. Neben dem Eigentümer können auch noch Untermieter in der Wohnung wohnen.

Mietwohnungen sind Wohnungen, die zu Wohnzwecken vermietet oder mietfrei überlassen werden. Hierzu zählen auch Nießbrauch- und sonstige Wohnrechte.

Unbewohnte Wohnungen sind entweder leerstehend bzw. privat genutzte Ferien- und Freizeitwohnungen. Eine **leerstehende Wohnung** ist am Erhebungsstichtag weder vermietet, noch vom Eigentümer selbst genutzt und auch keine Ferien- und Freizeitwohnung. Wenn der Eigentümer/Mieter wegen Umbau/ Modernisierung kurzzeitig – bei Weiterbestehen des Mietverhältnisses – vorübergehend eine Ersatzwohnung beziehen muss, so ist die Wohnung nicht als leerstehende Wohnung zu zählen. **Privat genutzte Ferien- und Freizeitwohnungen** sind Wohnungen, in denen eine Person dauerhaft zu privaten Zwecken ihre Freizeit verbringt (z. B. am Wochenende). Ferienwohnungen, die an wechselnde Personen vermietet werden, gehören nicht dazu.

Die **Wohnfläche** ist die Grundfläche der gesamten Wohnung. Zur Wohnung zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z. B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- und Bodenräume.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6m² Größe sowie abgeschlossene Küchen, unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Es gilt die **Heizungsart**, mit welcher der überwiegende Teil der Wohnfläche im Gebäude beheizt wird. Folgende Heizungsarten wurden erhoben:

- Fernheizung (Fernwärme)
- Blockheizung

- Zentralheizung
- Etagenheizung
- Einzel- und Mehrraumöfen

Für Passivhäuser gelten Anlagen zur Wärmerückgewinnung/kontrollierte Lüftungsanlagen als „Heizung“ und sind entsprechend zuzuordnen (i. d. R. Zentralheizung).

Es gilt der **Energieträger** für die Heizung, durch den der überwiegende Teil der Wohnfläche im Gebäude beheizt wird. Folgende Energieträger wurden erhoben:

- Gas
- Heizöl
- Holz, Holzpellets
- Biomasse (ohne Holz), Biogas
- Solar-/Geothermie, Umweltwärme, Abluftwärme
- Strom (ohne Wärmepumpe)
- Kohle

Zensus 2021 in Polen

Methodik

Die „nationale Volks- und Wohnungszählung“ (Zensus) wurde zum Stichtag 31. März 2021 durchgeführt. Die Erhebung war eine Vollerhebung und umfasste alle Personen mit ständigem Wohnsitz und vorübergehendem Aufenthalt auf dem Gebiet Polens.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 2019 über die nationale Volks- und Wohnungszählung 2021 war die Übermittlung von Daten durch Einzelpersonen obligatorisch. Dasselbe Gesetz verpflichtete die befragten Personen zu genauen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Antworten. Die Antworten zu Personen unter 18 Jahren und zu Abwesenden wurden von den bei ihnen wohnenden Erwachsenen gegeben. Für Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht waren, wurden die Volkszählungsdaten auf der Grundlage der von den Eigentümern, Verwaltern oder Leitern der Einrichtungen zur Verfügung gestellten Unterlagen erhoben.

Die Zählung wurde mit einer gemischten Methode durchgeführt, d. h. mit Daten, die bei den Befragten erhoben wurden, und Daten aus administrativen Quellen. Zunächst wurden die in der Zählung erhobenen Informationen aus verfügbaren Verwaltungsquellen entnommen und zur Erstellung und Aktualisierung der Personen- und Adressdaten sowie als direkte Quelle für die Zählungsdaten verwendet. Anschließend wurden die Daten, die zum Fragenprogramm der Volkszählung 2021 gehören, bei der gesamten zu befragenden Bevölkerung mit Hilfe eines elektronischen Zählungsformulars erhoben. Dabei wurden die folgenden Methoden und Definitionen angewandt: CAWI (Computer-Assisted Web Interviewing) - eine selbstverwaltete Online-Befragung. „Census on demand“ - eine telefonische Befragung auf Wunsch des Befragten über eine Zensus-Hotline. CATI (Computer-Assisted Telephone Interviewing) - ein Telefoninterview, bei dem die Antworten auf einzelne Fragen von den Volkszählungsmitarbeitenden in einem Computersystem erfasst wurden. CAPI (Computer-Assisted Personal Interviewing) - ein persönliches Interview mit Volkszählungsmitarbeitenden. Auf die Verwendung von Papierformularen wurde wie bereits bei der Volkszählung 2011 verzichtet.

Im ganzen Land wurden mehr als 2.550 Selbstauskunftsstellen in statistischen Ämtern sowie in Gemeindeämtern und lokalen Regierungseinheiten der damaligen Pandemiebedrohung angemessen und barrierefrei eingerichtet. An jeder Station war eine speziell geschulte und vereidigte Person anwesend, die den Befragten bei Bedarf bei der Selbstauszählung half.

Außerdem organisierten die statistischen Ämter mit Unterstützung der kommunalen Zählungsbüros mobile Selbstauskunftsstellen in einigen ZUS-Büros (Sozialversicherungsanstalt), polnischen Postämtern sowie bei zahlreichen Veranstaltungen im Freien.

Die Volkszähler arbeiteten an der Durchführung der landesweiten Volks- und Wohnungszählung 2021. Ihre Aufgabe war es, Daten von Personen zu sammeln, die die Selbstauskunft nicht ausgefüllt hatten. Ein persönliches Gespräch mit einem Zählungsbeauftragten konnte nicht verweigert werden. Insgesamt waren während der Volkszählung rund 16.000 Zähler in Polen im Einsatz.

Definitionen

Bevölkerung

Die Betrachtung des **Familienstandes** bezieht sich auf Personen ab 15 Jahren, da es in Polen für jüngere Personen nicht möglich ist, zu heiraten.

Die **schulische Bildung** betrachtet das höchste Bildungsniveau, das in einem schulischen System oder in einer anderen Form der Ausbildung erreicht wurde und das im Einklang mit dem Bildungssystem anerkannt wird. Grundlage für die Einstufung des Bildungsniveaus ist ein Zeugnis (Diplom) über den Abschluss einer bestimmten Schule, unabhängig von der Art des Studiums (Vollzeit, Abend-/Wochenendstudium, Teilzeitstudium, Fernstudium) im In- oder Ausland. In der Veröffentlichung beziehen sich die Daten über den Bildungsstand der Bevölkerung auf Personen ab 13 Jahren und werden in den folgenden Klassen dargestellt:

Tertiäre Bildung - bezieht sich auf Personen, deren höchster abgeschlossener Bildungsgrad ein Hochschulstudium mit mindestens einem Bachelor-, Ingenieur- oder einem gleichwertigen Abschluss ist, oder die ein Diplom von einem Lehrerkollegium, einem Lehrerkollegium für Fremdsprachen (ausgenommen solche, die als Teil einer postsekundären Schule organisiert sind) und einem Kollegium für Sozialarbeiter erhalten haben.

Sekundarstufe - bezieht sich auf Personen, deren höchster Bildungsabschluss der Abschluss einer allgemeinbildenden Schule, einer Fachoberschule, einer Zusatzoberschule oder der Abschluss einer Mittelschule vor 1932 ist. Dies gilt auch für Personen, die ein Abschlusszeugnis einer berufsbildenden Sekundarschule (Fachschule, technische Zusatzschule, berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Kunstschule mit Sekundarschullehrplan) erhalten haben. Zu dieser Gruppe gehören auch Personen, die über ein Abschlusszeugnis (Diplom) einer postsekundären Schule verfügen, für deren Zulassung ein Sekundarschulabschluss erforderlich war, sowie Personen, die eine pädagogische Hochschule abgeschlossen haben.

Berufliche Grundausbildung oder sektorale Grundausbildung - bezieht sich auf Personen, deren höchstes Bildungsniveau ein zertifizierter Abschluss einer Berufsschule (berufliche oder landwirtschaftliche Grundausbildung, Industrieschule), einer beruflichen oder landwirtschaftlichen Ausbildungsschule, eines landwirtschaftlichen Fernkurses nur auf der Ebene der beruflichen Grundausbildung, einer Meisterschule, einer Handelsschule mit erstem Abschluss ist.

Sekundarstufe I (gimnazjum) - bezieht sich auf Personen, deren höchster Bildungsabschluss der Abschluss der Sekundarstufe I oder ein Abschlusszeugnis einer speziellen vorbereitenden Schule ist.

Grundschulbildung - bezieht sich auf Personen, deren höchstes Bildungsniveau der Erwerb eines Abschlusszeugnisses einer Grundschule (vor dem Krieg einer Volksschule), von Kursen für Berufstätige im Bereich der Grundschule und einer Kunstschule des ersten Grades ist, die dem Lehrplan einer Grundschule folgt.

Unvollständige Grundschulbildung oder keine Schulbildung - bezieht sich auf Personen, die die Grundschule besuchen, die Grundschule besucht, aber nicht abgeschlossen haben, oder nie eine Schule besucht haben.

Der Grad der Verstädterung in den einzelnen Teilen der Euroregion wird dargestellt. In Polen gibt es drei **Arten von Gemeinden**:

- städtische Gemeinden - eine Gemeinde mit dem Status einer Stadt
- ländliche Gemeinden - auf ihrem Gebiet gibt es nur Dörfer

- eine Stadt-Land-Gemeinde ist eine Einheit, in der eine der Ortschaften den Status einer Stadt hat und das übrige Gebiet der Gemeinde das ländliche Gebiet ist

Städte in Polen sind Ortschaften mit Stadtrechten oder dem Status einer Stadt, der durch eine Verordnung des Ministerrats auf die in den entsprechenden Vorschriften festgelegte Weise verliehen wird.

Haushalte und Familien

Eine **nicht formalisierte Beziehung** - Aufrechterhaltung psychologischer, physischer und/oder wirtschaftlicher Bindungen mit eheähnlichem Charakter (ohne Eingehen einer formalen Ehe) zwischen zwei Personen.

Gebäude und Wohnungen

Wohngebäude - ein Bauwerk, bei dem mindestens die Hälfte der gesamten Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt wird. Wenn weniger als die Hälfte der Gesamtnutzfläche eines Gebäudes zu Wohnzwecken genutzt wird, wird es entsprechend seiner Zweckbestimmung als Nichtwohngebäude eingestuft.

Wohnung - zu Wohnzwecken errichtete oder umgebaute Räumlichkeiten, die baulich durch feste Wände innerhalb eines Gebäudes abgetrennt sind, in die ein separater Zugang von einer Treppe, einem Durchgang, einem gemeinsamen Flur oder direkt von einer Straße, einem Hof oder einem Garten führt und die einen oder mehrere Räume und Nebenräume umfassen, unabhängig davon, ob sie unter einem oder mehreren Rechtstiteln bewohnt werden.

Bewohnte Wohnung - eine Wohnung, in der mindestens eine Person wohnt, unabhängig davon, ob diese Person für einen vorübergehenden oder ständigen Aufenthalt in dieser Wohnung gemeldet ist oder sich darin aufhält, ohne für einen vorübergehenden oder ständigen Aufenthalt gemeldet zu sein.

Unbewohnte Wohnung - eine Wohnung, in der sich niemand vorübergehend aufhält oder ständig wohnt.

Nutzfläche der Wohnung - Gesamtnutzfläche aller Räume in der Wohnung, d.h. Zimmer, Küche (mit und ohne Fenster), Speisekammern, Vorräume, Nischen, Flure, Bäder, Toiletten, überdachte Veranda, Veranda, Ankleideraum und andere Räume für Wohn- und Gebrauchsbedürfnisse der Bewohner, unabhängig von ihrer Bezeichnung und ihrem Verwendungszweck (u.a. Ateliers, Erholungsräume usw.).

Ein Zimmer - ist ein Raum in einer Wohnung, der von anderen Räumen durch feste Wände vom Boden bis zur Decke getrennt ist, eine Fläche von mindestens 4 Quadratmetern hat, mit direktem Tageslicht, d.h. mit einem Fenster oder einer Fenstertür in einer Außenwand des Gebäudes; Küchen gelten ebenfalls als Zimmer, sofern sie die oben genannten Kriterien erfüllen. Flure, Dielen, Bäder, Toiletten, Speisekammern, Veranden, Vorbauten, Abstellräume usw. gelten nicht als Räume, unabhängig von ihrer Fläche und ihrer Beleuchtung.

Formen des Wohnungseigentums werden wie folgt unterschieden:

Gemeinde (kommunal) - Wohnungen, die im Eigentum der Gemeinde oder des Kreises (lokale Selbstverwaltungsgemeinschaft) stehen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sich aber in Gebäuden befinden, die Allgemeingut sind, d. h. Wohnungen, die der Deckung des Wohnbedarfs der allgemeinen Bevölkerung der Gemeinde dienen, sowie Wohnungen, die der Gemeinde übertragen wurden, aber öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, wie z. B. medizinischen Einrichtungen, Organisationseinheiten der Sozialfürsorge und Familienhilfe und dem System der Pflegefamilien, Einheiten des Bildungssystems, der Wissenschaft, kulturellen Einrichtungen, die hauptsächlich der Deckung des Wohnbedarfs der Beschäftigten dieser Einheiten dienen

Natürliche Personen, die Wohnungseigentum besitzen - der Begriff Wohnungseigentum bezieht sich auf ein Mehrfamilienhaus (oder mehrere Gebäude), in dem ein Teil oder alle Einheiten getrennte Eigentumsrechte natürlicher Personen darstellen, die durch einen entsprechenden Eintrag im Grundbuch und Hypothekenregister bestätigt werden. Eine bestimmte Wohngemeinschaft umfasst alle Eigentümer der Räumlichkeiten (sowohl Wohn- als auch Geschäftsräume).

Das Merkmal bildet die überwiegende **Heizungsart** im Gebäude mit Wohnraum ab. Die vorliegende Auswertung erfolgt für Gebäude mit Wohnraum. Die überwiegende Heizungsart im Gebäude gliedert sich danach, welche räumliche Einheit (Stadtteil, Gebäudeblock, Gebäude, Wohnung, Raum) durch die Heizanlage beheizt wird. Bei Passivhäusern gelten Anlagen zur Wärmerückgewinnung/kontrollierte Lüftungsanlagen als „Heizung“ und sind entsprechend zugeordnet (in der Regel: Zentralheizung).

- **Fernheizung** - ganze Wohnbezirke werden von einem zentralen Fernheizwerk aus mit Wärme versorgt (sogenannte Fernwärme).
- **Etagenheizung** - eine zentrale Heizanlage für sämtliche Räume einer abgeschlossenen Wohnung, wobei sich die Heizquelle (beispielsweise Gastherme) meist innerhalb dieser Wohnung befindet.
- **Blockheizung** - ein Block ganzer Häuser wird durch ein zentrales Heizsystem beheizt und die Heizquelle befindet sich in beziehungsweise an einem der Gebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe (sogenannte Nahwärme).
- **Zentralheizung** - sämtliche Wohneinheiten eines Gebäudes werden von einer zentralen Heizstelle, die sich innerhalb des Gebäudes (in der Regel im Keller) befindet, beheizt. Dazu zählen auch Wärmepumpen.
- **Einzel- oder Mehrraumöfen** - Einzelöfen (z. B. Kohle- oder Nachtspeicheröfen) beheizen jeweils nur den Raum, in dem sie stehen. In der Regel sind sie fest installiert. Ein Mehrraumofen (beispielsweise Kachelofen) beheizt gleichzeitig mehrere Räume (auch durch Luftkanäle).

Die **Art des** zur Beheizung der Wohnung verwendeten **Brennstoffs** (Energie) wurde nur in den Wohnungen ermittelt, die mit einer individuellen Zentralheizung, einem Ofen oder auf andere Weise beheizt wurden. Die Art des Brennstoffs wurde nicht ermittelt, wenn die Wohnung mit einer gemeinschaftlichen Zentralheizung beheizt wurde (d. h. über ein Netz oder über einen lokalen Heizraum in einem Mehrfamilienhaus).

Die folgenden Arten von Brennstoffen (Energie) wurden unterschieden:

- feste Brennstoffe (Koks, Kohle, Briketts, Holz),
- gasförmige Brennstoffe,
- flüssige Brennstoffe (z.B. Heizöl, Dieselmotorkraftstoff),
- Elektrizität.

Zensus 2021 in Tschechien

Methodik

Der Stichtag des Zensus 2021 war der 27. März 2021. Der Hauptteil der Datenerhebung war die Online-Volkszählung, an der sich 86 Prozent der Bevölkerung beteiligten. Es wurde Wert daraufgelegt, die verfügbaren staatlichen Register und Datenbanken so weit wie möglich zu nutzen, so dass zum ersten Mal **keine** Daten für Häuser bei den Einwohnern erhoben wurden.

Die in den Ergebnissen der Volkszählung 2021 enthaltene Bevölkerungszahl umfasst alle Einwohner mit gewöhnlichem Wohnsitz in der Tschechischen Republik.

Der gewöhnliche Aufenthaltsort ist definiert als der Ort, an dem sich eine Person überwiegend aufhält, ihre täglichen Ruhezeiten verbringt – ungeachtet vorübergehender Abwesenheiten aufgrund von Erholungsaufenthalten, Besuchen, Dienstreisen, Aufenthalten in medizinischen Einrichtungen usw. – und an dem sie Mitglied eines bestimmten Haushalts ist.

Entscheidend für die Einbeziehung einer Person in die gewöhnlich ansässige Bevölkerung der Tschechischen Republik ist ein Aufenthalt von mindestens 12 Monaten bzw. die Absicht eines langfristigen Aufenthalts.

Für die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts einer Person war die Angabe auf dem Volkszählungsformular zum tatsächlichen Wohnort der Person maßgeblich (unabhängig vom Ort des ständigen Wohnsitzes bzw. des genehmigten vorübergehenden Aufenthalts); ausgewertet wurden auch weitere Informationen zum tatsächlichen Wohnort vor einem Jahr, Angaben zum Ort des ständigen Wohnsitzes bzw. des genehmigten vorübergehenden Aufenthalts sowie zum Ort der Erhebung.

Definitionen

Bevölkerung

Der **Familienstand** ist der de jure Status, d. h. der rechtliche Familienstand einer Person. Zusätzlich zu den Personen mit unbekanntem Familienstand entspricht die Differenz zwischen der Summe für jede Familienstands Kategorie und der Gesamtsumme den Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Verheiratete Paare/eingetragene Partnerschaften umfassen verheiratete Ehepaare und eingetragene Partnerschaften, d. h. De-jure-Partnerschaften.

Eheähnliche Gemeinschaften bezeichnen gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare in informeller Partnerschaft, d. h. eine faktische Vereinigung ohne rechtliche Grundlage (De-facto-Ehen und De-facto-Partnerschaften). Dabei handelt es sich um Personen, die diese Lebensgemeinschaft auf dem Volkszählungsformular angegeben haben, unabhängig von ihrem tatsächlichen Familienstand.

In den Ergebnissen der Volkszählung werden Einfamilienhaushalte u. a. nach der **Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder** klassifiziert. Ein unterhaltsberechtigtes Kind ist jede Person in einem Einfamilienhaushalt, deren Status im Haushalt „ein Kind“ ist, die nicht zur Erwerbsbevölkerung gehört und die außerdem zwischen 0 und 25 Jahre alt ist.

Der **höchste Bildungsabschluss** wurde nur für Personen **ab 15 Jahren** nach der höchsten abgeschlossenen Schule erhoben. Die Angaben im Fragebogen der Volkszählung wurden durch Informationen zur Bildung aus administrativen Quellen ergänzt. Personen, die ihre Ausbildung in einer privaten oder ausländischen Bildungseinrichtung ohne Anerkennung durch das Bildungsministerium erhalten haben, gaben das entsprechende Bildungsniveau im tschechischen Bildungssystem an.

Daten zur **Staatsangehörigkeit** werden in der Volkszählung 2021 im Allgemeinen für alle Einwohner der Tschechischen Republik nach einer Staatsangehörigkeit veröffentlicht, sofern nicht anders angegeben. Personen mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit leiten diese eine (Haupt-) Staatsangehörigkeit in der folgenden Reihenfolge ab: Tschechische Republik, ein anderer EU-Mitgliedstaat, ein anderes Land in Europa, ein anderes Land außerhalb Europas.

In der Region Liberec gibt es 39 Städte - 11 im Bezirk Česká Lípa, 9 im Bezirk Jablonec nad Nisou, 11 im Bezirk Liberec und 8 im Bezirk Semily. In der Region Ústí nad Labem gibt es 8 Städte im Bezirk Děčín = **Städtische Gebiete**.

Die übrigen 84 Gemeinden können als ländliche Gemeinden (**ländliche Gebiete**) bezeichnet werden.

Haushalte und Familien

Haushalte bestehen aus Personen mit gemeinsamem gewöhnlichem Aufenthaltsort, die in einer Wohnung oder einer anderen Unterkunft leben. Die Daten zu den Haushalten wurden auf der Grundlage der Angaben zu Verwandtschafts- und sonstigen Beziehungen im Volkszählungsfragebogen ausgewertet, die durch Informationen aus Verwaltungsquellen des Innenministeriums ergänzt wurden.

Ein **Wohnungshaushalt** besteht aus Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben.

Ein **wirtschaftender Haushalt** besteht aus Personen, die gemeinsam wirtschaften, d. h. gemeinsam die Haushaltsausgaben wie Verpflegung, Wohnkosten usw. tragen. Die gemeinsame Wirtschaftstätigkeit bezieht sich auch auf Kinder, die zu dem betreffenden Haushalt gehören, selbst wenn sie selbst nicht zu den Haushaltsausgaben beitragen. Ein wirtschaftlich selbstständiger Haushalt kann folgende Formen annehmen:

- **Familienhaushalt, bestehend aus einer vollständigen Familie** – umfasst ein Ehepaar, das informelle Zusammenleben von Lebenspartner und Lebensgefährtin – die sogenannte faktische Ehe, eine eingetragene Partnerschaft oder gegebenenfalls das informelle Zusammenleben von Personen gleichen Geschlechts – die sogenannte faktische Partnerschaft, und zwar in allen Fällen mit oder ohne Kinder
- **Familienhaushalt, bestehend aus einer unvollständigen Familie** – ein Elternteil mit mindestens einem Kind
- **Familienhaushalt, bestehend aus zwei oder mehr Familien**
- **Mehrpersonenhaushalt ohne Familiencharakter** – zwei oder mehr verwandte oder nicht verwandte Personen, die gemeinsam einen Haushalt führen und keinen Familienhaushalt bilden; zu den Mehrpersonenhaushalten ohne Familiencharakter gehört auch der Haushalt von Großeltern mit Enkelkindern
- **Einpersonenhaushalt**

Zu **Familienhaushalten**, die aus einer Familie bestehen, können auch weitere Einzelpersonen gehören, sofern sie mit der Familie gemeinsam wirtschaften.

Es wurden Personen in Haushalten erhoben, die in Wohnungen oder in anderen Wohneinheiten leben sowie Familien oder familienfremde Mehrpersonenhaushalte in Einrichtungen. Obdachlose sind in der Zahl der Haushalte nicht enthalten.

Gebäude und Wohnungen

Die Zahl der Häuser umfasst alle Häuser, die für Wohnzwecke bestimmt sind, d. h. Gebäude mit Wohnungen und Gebäude mit anderen Räumlichkeiten, die für Wohnzwecke oder für eine längerfristige Unterbringung bestimmt sind (z. B. Beherbergungsbetriebe).

Die Zahl der Häuser umfasst also neben Familien- und Mehrfamilienhäusern auch Dienstleistungsgebäude mit einer Wohneinheit (z. B. eine Schule mit Wohnung) sowie verschiedene Einrichtungen, die der Unterbringung dienen (z. B. Jugendherbergen, Pensionen, Kinderheime, Sozialeinrichtungen, Altenheime, Pensionen für ältere Menschen, Klöster und Stifte, Ausländerheime, Hostels usw.).

Eine **bewohnte Wohnung** ist ein zum Wohnen bestimmtes Gebäude, in dem mindestens eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben muss.

Ein **unbewohntes Haus** ist ein Gebäude, das zum Wohnen bestimmt ist, in dem aber keine Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat. Die Zahl der unbewohnten Häuser umfasst alle Gebäude mit Wohnungen und alle Gebäude mit Gemeinschaftsunterkünften, die keine Wohnungen enthalten, wenn sie zum Wohnen bestimmt sind. Unbewohnte Häuser ohne Wohnungen oder Gebäude, die nur der kurzfristigen Unterbringung dienen (z. B. Hotels, Touristenunterkünfte, Krankenhäuser usw.), sind in der Zahl der unbewohnten Häuser **nicht** enthalten.

Der **Eigentümer des Hauses** ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Kombination aus beidem. Die Daten zur Eigentümerstruktur des Wohnungsbestandes wurden den Daten des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 26. März 2021 entnommen. Entscheidend ist die Form des Eigentums, nicht die Anzahl der Eigentümer.

Die **Art des Eigentümers - natürliche Person** - schließt Fälle von mehreren Miteigentümern des Hauses ein, wenn es sich um natürliche Personen handelt (z. B. Gütergemeinschaft).

Miteigentum an Wohnungen (Einheiten) umfasst nur Fälle, in denen das gesamte Haus im Miteigentum von natürlichen oder juristischen Personen steht, die im Immobilienkataster als Eigentümer bestimmter definierter Einheiten des Typs Wohnung oder Wohngruppe eingetragen sind.

Die **Art des Eigentümers - andere juristische Person** - ist bei Häusern zu finden, die anderen juristischen Personen als Wohnungsbaugesellschaften, Gemeinden oder dem Staat gehören.

Die **Kombination von Eigentümern** umfasst andere Fälle von Miteigentum an einem Haus durch mehrere Eigentümer unterschiedlicher Art, die nicht gleichzeitig im Liegenschaftskataster als Eigentümer von Einheiten eingetragen sind (z. B. natürliche Personen und andere juristische Personen, Gemeinden und Wohnungsbaugesellschaften usw.).

Als **Bau- oder Umbauzeit** wird der Zeitraum bezeichnet, in dem das Haus fertiggestellt und zur Nutzung übergeben wurde (Endabnahme) oder in denen erhebliche Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Modernisierung von Wohnungen oder der Aufstockung neuer Etagen oder Wohnungen stattfanden, die eine Endabnahme erforderten.

In der Volkszählung wurde für alle Personen und Haushalte die Art der Wohnung ermittelt. Neben der herkömmlichen Wohnung werden Personen in Wohnformen, in Gemeinschaftsunterkünften sowie in verschiedenen Wohnformen außerhalb des Wohnungsbestands, in anderen Gebäuden und sonstigen Wohneinheiten (z. B. Hütten, Schutzräume, mobile Wohnungen) und Obdachlose unterschieden. Andere Merkmale wurden nur für bewohnte Wohnungen erhoben.

Eine Wohnung ist ein baulich getrennter und unabhängiger Raum, der aus einem Zimmer oder einer Reihe von Zimmern besteht, die den Anforderungen entsprechen und zum Bewohnen bestimmt sind.

Eine bewohnte Wohnung ist eine Einheit, in der mindestens eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort hat.

Eine unbewohnte Wohnung ist eine Einheit, in der keine Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Eine **Wohnung im eigenen Haus** ist eine Wohnung, in der ein Bewohner auch Eigentümer oder Miteigentümer des Hauses ist.

Ein **Bewohner einer Wohnung in Privateigentum** ist im Grundbuch als Eigentümer der Einheit eingetragen.

Die **sonstige unentgeltliche Nutzung einer Wohnung** beruht in der Regel auf familiären Beziehungen oder einer Vereinbarung zwischen einem Bewohner und einem Eigentümer der Wohnung oder eines Gebäudes. Der Bewohner hat keinen Mietvertrag, kann aber die Lebenshaltungskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasserentsorgung) selbst tragen.

Eine **Wohnung in genossenschaftlichem Eigentum** ist eine Einheit, die einer Wohnungsbaugenossenschaft gehört. Der Bewohner der Einheit ist auch Mitglied dieser Genossenschaft.

Andere Besitzverhältnisse umfassen alle Fälle von Besitzverhältnissen, die oben nicht aufgeführt sind (z. B. frühere Dienstwohnungen oder Hausmeisterwohnungen).

Ein Zimmer ist definiert als ein Raum in einer Wohnung (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Esszimmer, Küche), der zu Wohnzwecken dient und eine Grundfläche von **mindestens 4 Quadratmetern** hat.

Die **Gesamtnutzfläche** ist eine an der Innenseite der Umfangswand der Wohnung gemessene Fläche, die in Quadratmetern angegeben und auf eine ganze Zahl gerundet wird. Sie umfasst die Fläche aller Zimmer und anderer Räume der Wohnung (z. B. Sanitäranlagen, Vorraum). Sie umfasst nicht andere

zur Wohnung gehörende Räume wie bewohnbare Keller oder Dachböden, Balkone oder geschlossene Balkone (auch wenn sie mit Glas umschlossen sind).

Eine **zentrale Fernheizung** ist eine Heizungsanlage außerhalb des Gebäudes, in der Regel für mehrere Häuser.

Eine **zentrale Hausheizung** ist eine Heizungsanlage im Gebäude, die in der Regel für die Beheizung von 2 oder mehr Wohnungen im Haus verwendet wird.

Eine **zentrale Wohnungsheizung** ist eine Heizungsanlage nur für eine Wohnung; sie ist an eine einzige Wärmequelle (Heizgerät) angeschlossen und wird direkt von einem Bewohner der Wohnung bedient. Diese Art der Heizung umfasst die Beheizung von Einfamilienhäusern mit einer Wohnung, unabhängig vom Standort des Heizgeräts (Heizgerät in einem Raum der Wohnung oder z. B. im Keller).

Örtliche Heizung/Ofen bedeutet Heizung durch Wärmequellen, die sich in einzelnen Räumen der Wohnung befinden. Darunter fallen alle Arten von Heizgeräten oder Wärmequellen unabhängig von der Art des Brennstoffs (z. B. auch Speicheröfen, WAW, Raumheizgeräte und Kamine).

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

Augusti 2026

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2026
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.